

Bebauungsplan (Satzung)

„Strunkwies“

Gemeinde Bubach

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (B.BauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 361) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom ... beschlossen.
Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde ... durch die Kreisplanungsstelle St. Wendel.

Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

- 1 Geltungsbereich
- 2 Art der baulichen Nutzung
 - 2.1.1 zulässige Anlagen
 - 2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen
- 2.2.1 zulässige Anlagen
- 2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen
- 3 Maß der baulichen Nutzung
 - 3.1 Zahl der Vollgeschosse
 - 3.2 Grundflächenzahl
 - 3.3 Geschosflächenzahl
 - 3.4 Baumassenzahl
 - 3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen

laut Plan
WA
BauNVO v. 26.11.68 § 4 (2)
BauNVO v. 26.11.68 § 4 (3)

Z₂, Bergs. Z.I., Tals. Z₁

0,4
0,8
entfällt
entfällt

Offene Einzelhäuser

laut Plan
Festsetzung laut Plan
entfällt

laut Regelschnitt

Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, oder nach BauNVO v. 26.11.68 § 23 (5)

Wie vor

entfällt

gesamter Geltungsbereich

entfällt

entfällt

laut Plan

laut Straßenprojekt

entfällt

entfällt

entfällt

entfällt

entfällt

entfällt

entfällt

entfällt

entfällt

entfällt

entfällt

entfällt

entfällt

entfällt

entfällt

Aufnahme von

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 B.BauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293)

entfällt

Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmalern auf Grund des § 9 Abs. 2 B.BauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293)

entfällt

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 B.BauG

- 1 Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind
- 2 Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherheitsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind
- 3 Flächen, unter denen der Bergbau umgeht
- 4 Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 B.BauG

entfällt

Planzeichen - Erläuterung

- Geltungsbereich
- Bestehende Gebäude
- Geplante Gebäude
- Bestehende Straßen
- Geplante Straßen
- Bestehende Grundstücksgrenze
- Geplante Grundstücksgrenze
- Baugrenze
- Entwässerungsrichtung
- Z Geschoszahl
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschosflächenzahl

Festlegung gemäß § 31 Abs. 1 B.BauG. Die vorstere Baulinie ist wie nachstehend festgelegt: Vorprünge von max. 0,25m vor die Baulinie sind gestattet. Rückprünge von max. 2,00m hinter die Baulinie sind gestattet, wenn mindestens 3/5 der Gesamtbaulänge an die Baulinie zu stoßen kommt.

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 B.BauG ausgelegen vom 6. Aug. 72 bis zum 6. Sept. 72

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 B.BauG als Satzung vom Gemeinderat am 28. April 72 beschlossen.

Bubach

den 3. April 72

Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 B.BauG genehmigt.

Saarbrücken, den 21. April 1972

SAARLAND
Der Minister des Innern
Oberste Landesbaubehörde

in Auftrag
EA-7-4006172
Rex 170

Diplom-Ingenieur

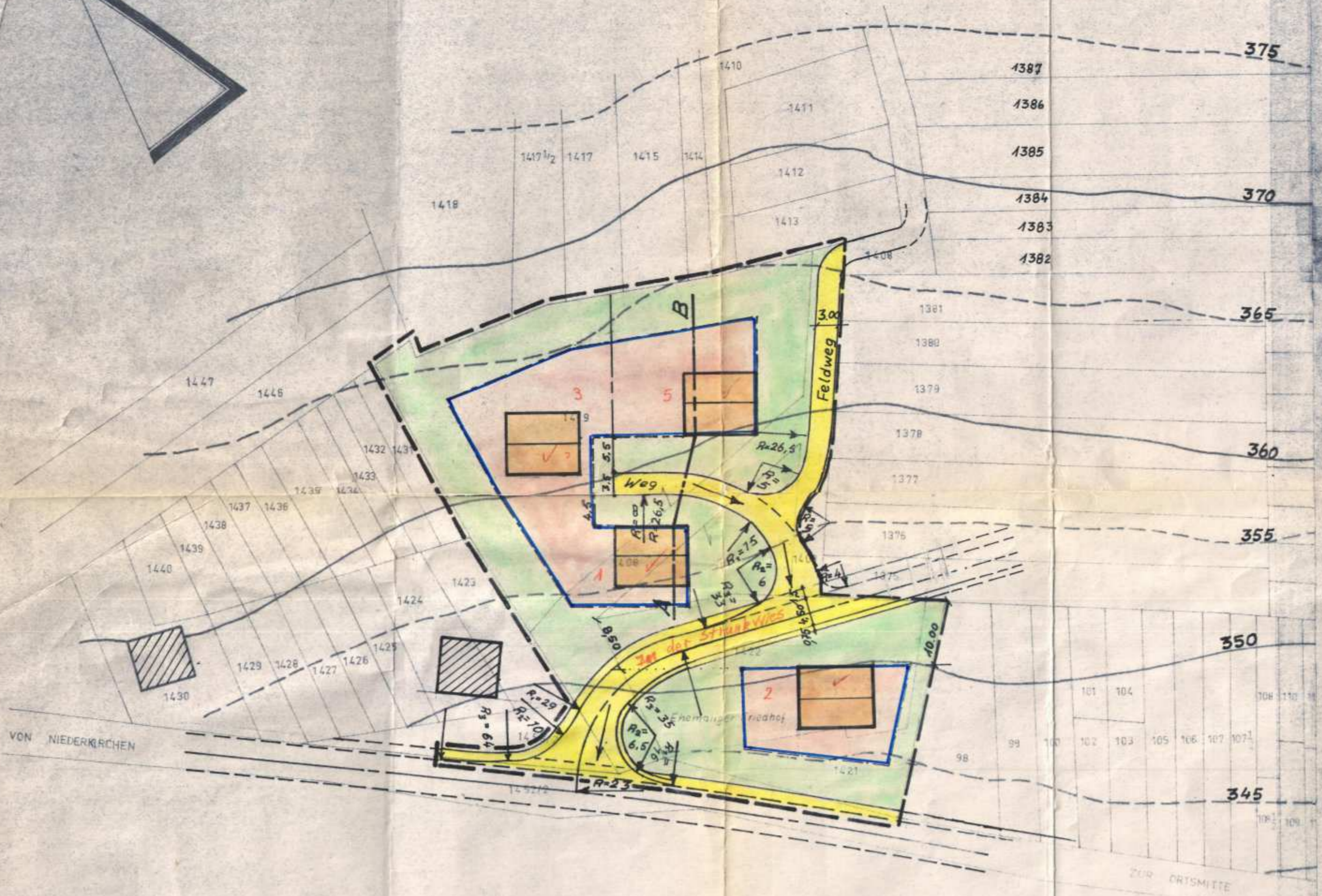
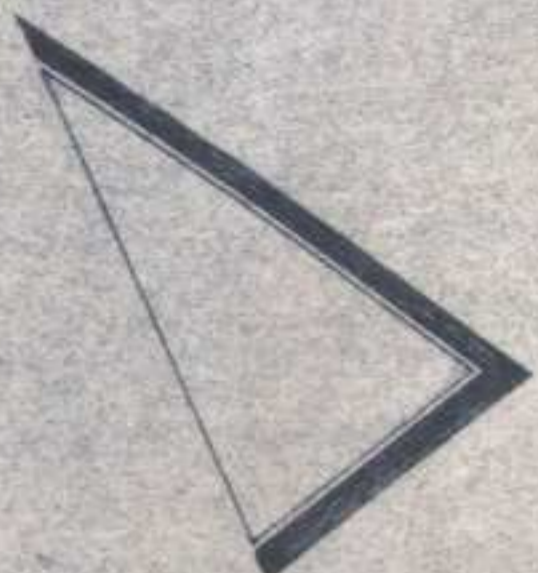
Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 B.BauG wurde am 18.9.72, örtlich bekanntgemacht.

Bubach

den 19. 9.72

Der Bürgermeister

DER LAN DRAT DES KREISES ST. WENDEL					
KREISBAUAMT - PLANUNG					
BETR: BEBAUUNGSPLAN „STRUNKWIES“					M.1:625
" GEMEINDE BUBACH					
	DAT.	NAME	DAT.	NAME	PLAN -NR.
GEZ	13.7.71	Wendel	8.12.71	Wendel	
ABT.-L.		Wendel			1)



Schnitt A-B

M. 1: 250

